

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a62c7e5-a08c-3407-9959-7f1a23b1dab1>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe; Stähle für tiefe Temperaturen (TRG 203)
Amtliche Abkürzung	TRG 203
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRG 203 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

5.1 Bleche für geschweißte Druckgasbehälter

5.11 Zu jeder Lieferung von Blechen muß zum Nachweis der Güteeigenschaften das für die Stahlsorte in der [Anlage 1](#) oder 2 oder dem Gutachten des Sachverständigen bestimmte Abnahmeprüfzeugnis nach DIN 50049 vorliegen.

5.12 Aus dem Abnahmeprüfzeugnis müssen die Ergebnisse des Prüfens nach Nummer 3 und der vollständige Wortlaut der Kennzeichen nach [Nummer 4.11](#) hervorgehen.

5.2 Hohlkörper für nahtlose Druckgasbehälter

5.21 Für jede Lieferung nahtloser Hohlkörper muß von ihrem Hersteller über die Durchführung der Prüfungen nach [Nummer 3.2](#) eine Bescheinigung ausgestellt worden sein.

5.22 Aus der Bescheinigung müssen die vom Stahlhersteller ermittelte Schmelzenanalyse und die Art der Kennzeichnung nach [Nummer 4.2](#) hervorgehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außerkraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

